

Bundesrat

Drucksache 177/84

18.04.84

EG - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die
Bezeichnung von Milch und Milcherzeugnissen bei ihrer
Vermarktung

KOM (84) 5 endg.; EG-Dok. 6248/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. April 1984 - 14 - 680 70 - E Ag 884/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. April 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

1. Die Valorisierung von Milch in unverändertem Zustand oder als Grundstoff zur Herstellung ihrer Folgeerzeugnisse ist auf wirtschaftlicher Ebene eng mit ihrem Gehalt an Fetten und Eiweissstoffen verbunden. Der Gehalt an diesen Bestandteilen der Milch ist oft der wichtigste Faktor bei der Bildung des Kostenpreises für Milcherzeugnisse.

Seit einiger Zeit stellt man auf dem Markt die Anwesenheit von Imitationserzeugnissen fest, bei denen die aus der Milch stammenden Fette und/oder Eiweissstoffe teilweise oder vollständig durch pflanzliche Fette und Eiweissstoffe ersetzt worden sind.

Die Tendenz zur steigenden Entwicklung von Imitationserzeugnissen ist in letzter Zeit durch die wirtschaftlichen Faktoren, insbesondere aufgrund der Konjunkturlage der letzten Jahre, und das Bestehen von Rechtsvorschriften gefördert worden, die in bestimmten Mitgliedstaaten hinsichtlich der Definition und Etikettierung von Milcherzeugnissen recht flexibel sind. Die Erzeugnisse, auf welche die Nahrungsmittelindustrie ihre Bemühungen konzentriert hat, sind Kondensmilch oder Milchpulver mit Zusatz von Nichtmilchfetten ("filled milk"), pflanzlicher Rahm in flüssiger oder Pulverform ("toppings"), Kaffeeweisser usw. Diese Aufzählung könnte künftig noch verlängert werden, insbesondere durch Käse mit Zusatz von Nichtmilchfetten oder durch Käse, in dem das Kasein durch andere Erzeugnisse ersetzt worden ist, sowie Mischungen von Butter und pflanzlichen Fetten.

2. Die Kommission hat dem Rat im Januar 1974 eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (Artikel 27a über die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen, mit denen die Milch und ihre Folgeerzeugnisse imitiert werden) vorgeschlagen, woran sich im Juli 1975 ein erster Vorschlag zur Festlegung der Grundregeln für die ausschliessliche Verwendung von Butterfett und Milcheiweissen anschloss. Vorstehende Massnahmen betreffen

die Herstellung und Vermarktung von Imitationserzeugnissen. Diese Vorschläge sind auf mehrere Vorbehalte von seiten bestimmter Mitgliedstaaten gestossen, und im Februar 1977 hat die Kommission dem Rat neue Vorschläge auf der Grundlage von Artikel 149 zweiter Unterabsatz des EWG-Vertrags vorgelegt. Diese neuen Vorschläge betrafen hauptsächlich die Vermarktung und die Etikettierung: die Bezeichnung "Milch" und die Bezeichnungen ihrer typischen Folgeerzeugnisse wurden den Erzeugnissen vorbehalten, die nur aus Milch stammende Bestandteile enthalten. Der Rat hat seinen Beschluss mehrmals vertagt und die Kommission im Mai 1978 aufgefordert, das Problem nochmals zu untersuchen.

3. Nach dem Erlass der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür hat die Kommission beschlossen, vorgenannte Vorschläge zurückzuziehen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es der Industrie trotz der auf einzelstaatlicher Ebene geltenden Anwendungsbestimmungen der Richtlinie 79/112/EWG oft möglich war, den Imitationserzeugnissen eine Aufmachung zu verleihen, die den Verbraucher irreführen kann. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, Gemeinschaftsbestimmungen zu erlassen, die eine genauere Definition der Zusammenstellung, der Bestandteile und der Qualität der Erzeugnisse enthalten, denen die herkömmlichen Bezeichnungen der Milch und ihrer Folgeerzeugnisse vorbehalten sind.

Diese Vorschriften werden eine bessere Anwendung der Richtlinie 79/112/EWG ermöglichen.

Die gleichzeitige Anwendung dieser Verordnung, der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des Rates (1) betreffend die Definition der Milch und der Richtlinie 79/112/EWG wird es ermöglichen, jeglichen Betrug des Verbrauchers zu vermeiden, auch hinsichtlich der Lebensmittel, die ausser Milcherzeugnissen nicht aus Milch stammende Stoffe enthalten.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 3.7.1971, S. 4

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

Über die Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83 (5), ist die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse eingeführt worden.

Die Marktlage bei Milch und Milcherzeugnissen ist durch Strukturüberschüsse gekennzeichnet; um diese abzusetzen, muss die Förderung ihres Verbrauchs verbessert werden.

Im Interesse der Erzeuger und der Verbraucher in der Gemeinschaft ist es richtig, die natürliche Zusammensetzung der Milch und der Milcherzeugnisse zu schützen.

Dieses Ziel kann mit einer Regelung erreicht werden, die eine geeignete Etikettierung gewährleistet und eine Irreführung des Verbrauchers vermeidet. Und zwar sind diejenigen Erzeugnisse zu definieren, deren Bezeichnung durch diese Regelung geschützt wird.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müssen aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse den Gemeinschaftsnormen entsprechen. Die in Drittländern geltenden Sonderbestimmungen können jedoch in bestimmten Fällen Abweichungen rechtfertigen, um Ausfuhren aus der Gemeinschaft zu ermöglichen.

(1) ABl. Nr. L

(2) ABl. Nr. L

(3) ABl. Nr. L

(4) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13

(5) ABl. Nr. L 163 vom 22.6.1983, S. 5b

Die Vorschriften dieser Verordnung berühren weder die Bestimmungen betreffend Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung im Sinne der Richtlinie 77/94/EWG (6) bestimmt sind, noch die Bestimmungen der Richtlinie 79/112/EWG (7) betreffend die Verkehrsbezeichnung gemäss Artikel 5 -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die im Anhang aufgeführten Bezeichnungen sind den dort definierten Erzeugnissen vorbehalten.
2. Die in Absatz 1 genannten Bezeichnungen gelten für Lebensmittel und Futtermittel die,
 - a) in der Gemeinschaft vermarktet werden,
 - b) vorbehaltlich des Artikels 3 zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind.
3. Im Sinne dieser Verordnung ist Vermarktung: das Vorrätighalten, das Ausstellen im Hinblick auf den Verkauf, das Feilhalten, der Verkauf, die Lieferung oder jegliche andere Art des Inverkehrbringens.

Artikel 2

1. Artikel 1 gilt auch für solche Bezeichnungen, die auf eines der im Anhang definierten Erzeugnisse schliessen lassen.
2. Artikel 1 findet keine Anwendung, wenn die Bezeichnungen bestimmter Lebensmittel ein Erzeugnis nennen, das mit einem der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse nicht verwechselt werden kann.
3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Januar 1985 zu ihrer Unterrichtung ein Verzeichnis der Erzeugnisse, die ihrer Ansicht nach in ihrem Hoheitsgebiet die in Absatz 2 genannte Bedingung erfüllen; sie ergänzen das Verzeichnis gegebenenfalls später.

(6) ABl. Nr. L 26 vom 31.1.1977, S. 55

(7) ABl. Nr. L 33 vom 8.2.1979, S. 1

Artikel 3

Um den Rechtsvorschriften der jeweiligen Bestimmungsländer zu entsprechen, sind die Mitgliedstaaten befugt, bei aus der Gemeinschaft ausgeführten Erzeugnissen Abweichungen von Artikel 1 vorzusehen.

Artikel 4

Die Vorschriften über Lebensmittel im Sinne der Richtlinie 77/94/EWG, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, sowie diejenigen betreffend die Verkehrsbezeichnung gemäss Artikel 5 der Richtlinie 79/112/EWG bleiben unberührt.

Artikel 5

1. Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung.
2. Alles Nähere wird nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 geregelt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ANHANG

Bezeichnung	Definition
1. Milch	die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 definierten Erzeugnisse und diejenigen, die beim Melken einer oder mehrerer Büffelkühe, eines oder mehrerer Schafe oder einer oder mehrerer Ziegen gewonnen werden;
2. Kondensierte Milch	das flüssige Erzeugnis, das durch teilweisen Wasserentzug aus der Milch gewonnen wird;
3. Milchpulver	das feste Erzeugnis, das durch vollständigen Wasserentzug aus der Milch gewonnen wird;
4. Molke	das bei der Herstellung von Käse oder Kasein anfallende Milchfolgeerzeugnis;
5. Molkepulver	das feste Erzeugnis, das durch vollständigen Wasserentzug aus der Molke gewonnen wird;
6. Rahm	das aus Milch gewonnene Erzeugnis in Form einer Emulsion von Fett in Wasser mit einem Fettgehalt von über 12 Gewichtshundertteilen
7. Molkerahm	das aus Molke oder einer Mischung von Milch und Molke gewonnene Erzeugnis in Form einer Emulsion von Fett in Wasser mit einem Fettgehalt von über 12 Gewichtshundertteilen
8. Rahmpulver	das feste Erzeugnis, das durch vollständigen Wasserentzug aus dem Rahm gewonnen wird;
9. Butter	das ausschliesslich aus Milch oder Rahm gewonnene Erzeugnis in Form einer festen, geschmeidigen Emulsion von Wasser in Fett mit mindestens 82 Gewichtshundertteilen Butterfett;
10. Molkebutter	das aus Molkerahm oder einer Mischung von Molkerahm mit Milch und/oder Rahm gewonnene Erzeugnis in Form einer festen, geschmeidigen Emulsion von Wasser in Fett;
11. Buttermilch	das Folgeerzeugnis bei der Herstellung von Butter;
12. Buttermilchpulver	das feste Erzeugnis, das durch vollständigen Wasserentzug aus der Buttermilch gewonnen wird;

Bezeichnung	Definition
13. Käse	: das Erzeugnis, das mittels Labzusatz und/oder : Säuerung der Milch, des Rahms oder einer Mi- : schung aus beiden durch Gerinnung und Abtrop- : fen erhalten wird, in unverändertem Zustand : oder geeigneten Behandlungen unterzogen;
14. Molkekäse	: das durch Erhitzen der Molke (mittels Konzen- : tration) erhaltene Erzeugnis;
15. Sauermilch - fer- : mentierte Milch : (Joghurt, Kefir, : Kumis usw.) - : Milch mit Labzu- : satz	: die aus Milch hervorgegangenen Folgeerzeugnisse, : deren Merkmale auf der Wirkung von Säuren, Fer- : menten, Hefe und Lab beruhen.